

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/25ddd002-4306-3efe-a55f-43aafb44de2d>

Bibliografie	
Titel	Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	12. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-15-1

§ 9 12. ProdSV - Bevollmächtigter des Montagebetriebs, Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Sowohl der Montagebetrieb als auch der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Montagebetrieb oder vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen wahr.

(3) Ein Montagebetrieb oder ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung und gegebenenfalls die Zulassungen des Qualitätssicherungssystems nach [§ 5 Absatz 3](#) oder nach [§ 7 Absatz 3](#) bereitzuhalten,
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde die Informationen und Unterlagen nach [§ 6 Absatz 5](#) oder nach [§ 8 Absatz 5](#) zur Verfügung zu stellen, und
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den Aufzügen oder den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören, zusammenzuarbeiten.

(4) ¹Die Pflichten gemäß [§ 5 Absatz 1](#) und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß [§ 5 Absatz 2](#) darf der Montagebetrieb nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen. ²Die Pflichten gemäß [§ 7 Absatz 1](#) und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß [§ 7 Absatz 2](#) darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

